



1. Ergänzungsverfügung vom 29. März 2021 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms vom 25. März 2021 zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der wieder ansteigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms verfügt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Ergänzende Regelungen

1. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:30 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet des Landkreises grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
2. Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



- c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
 - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd,
 - i) zum Zwecke des Besuches von Gottesdiensten zu Ostern,
 - j) zur Wahrnehmung von Impfterminen.
3. Die in der Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 getroffenen Regelungen bleiben unverändert und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 der 18. CoBeLVO.
5. Die Ergänzungsverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 31. März 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
6. Zusammen mit der Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 tritt diese Ergänzungsverfügung mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

7. Die Regelungen dieser Ergänzungsverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung zu Ziffer 1 und 2:

§ 23 Abs. 4 Satz 1 der 18. CoBeLVO sieht vor dem Hintergrund des Bund-Länder-Beschlusses vom 03. März 2021 vor, dass Landkreise, deren 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100 überschreitet, weitere Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergreifen und Allgemeinverfügungen gemäß der als Anlage 3 zur 18. CoBeLVO beigefügten Muster-Allgemeinverfügung erlassen müssen. Diese Allgemeinverfügungen können zusätzliche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes eine Begrenzung der Mobilität auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern ab den Grenzen der Gebietskörperschaft oder eine nächtliche Ausgangsbeschränkung zum Gegenstand haben.

Unter dem Datum vom 26. März 2021 hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Kreisverwaltung aufgrund von § 2 Abs. 2 der Landkreisordnung (GVBl. 1994, 188) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) angewiesen, die bereits bekanntgegebene Allgemeinverfügung vom 25. März 2021 um die in der Muster-Allgemeinverfügung zu § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO vorgesehene Ausgangsbeschränkung zu ergänzen und unverzüglich in Kraft zu setzen.

Die Ausgangsbeschränkungen während der Zeit von 21:30 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag gelten nur für den Aufenthalt im öffentlichen Raum; der Aufenthalt in der Wohnung oder Unterkunft gehörenden Außengelände, wie Garten oder Hof, ist hiervon nicht betroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 29. März 2021

gez. Heiko Sippel

Heiko Sippel

Landrat